

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Maschinenbau, B.Sc.
Hochschule: Technische Universität Hamburg
Standort: Hamburg
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Studienziele müssen die fachliche Profilierung der Absolvent:innen studiengangspezifisch unter Berücksichtigung der Vertiefungsrichtungen wiedergeben. (§ 11 StudakkVO HH)

Auflage 2: Es ist sicherzustellen, dass das Grundpraktikum als Zulassungsvoraussetzung spätestens in der ersten Studienhälfte nachzuweisen ist. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO HH)

Auflage 3: Das Qualitätsmanagementsystem ist in der angekündigten Form neu aufzusetzen und zu implementieren. In diesem Rahmen müssen Qualitätssicherungsinstrumente und -prozesse sowie Zuständig- und Verantwortlichkeiten zur kontinuierlichen Überprüfung und Nachverfolgung des Studienerfolgs sowie der studentischen Arbeitsbelastung festgelegt werden. Die relevanten Interessenträger, insbesondere die Studierenden und Absolventen, müssen angemessen einbezogen und über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. Erste Umsetzungsschritte und Ergebnisse sowie, falls erforderlich, Übergangslösungen, sind nachzuweisen. (§§ 12 Abs. 5, 14 StudakkVO HH)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen

und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls weitgehend plausibel. Bezogen auf eine vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage sieht der Akkreditierungsrat vor dem Hintergrund vergleichbarer Verfahren an der Hochschule Ergänzungsbedarf. Eine vom Gutachtergremium vorgeschlagene und vom Akkreditierungsrat in angepasster Form avisierte Auflage wird aufgrund der von der Hochschule eingereichten Stellungnahme nicht erteilt. Zu den übrigen im vorläufigen Beschluss angekündigten Auflagen hat die Technische Universität Hamburg keine Stellungnahme abgegeben. Diese Auflagen werden dementsprechend unverändert erteilt.

Auflage 1 bezogen auf das Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO HH):

Das Gutachtergremium hat die folgenden Auflagen vorgeschlagen: "Die Studienziele müssen die fachliche Profilierung der Absolvent:innen studiengangspezifisch unter Berücksichtigung der Vertiefungsrichtungen wiedergeben."

Die Begründung kann S. 40 des Akkreditierungsberichts entnommen werden. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung an und übernimmt die Auflage in seinen Beschluss.

Auflage 2 bezogen auf das Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO HH):

Das Gutachtergremium hat die folgenden Auflagen vorgeschlagen: "Es ist sicherzustellen, dass das Grundpraktikum als Zulassungsvoraussetzung spätestens in der ersten Studienhälfte nachzuweisen ist."

Die Begründung kann S. 54 des Akkreditierungsberichts entnommen werden. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung an und übernimmt die Auflage in seinen Beschluss. Die Auflage war im Akkreditierungsbericht als Auflage 3 benannt worden. Aufgrund der Nichterteilung einer Auflage ergibt sich eine neue Nummerierung.

Auflage 3 bezogen auf die Kriterien Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO HH) und Studienerfolg (§ 14 StudakkVO HH):

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: "Das Qualitätsmanagementsystem ist so zu organisieren, dass über die studentischen Lehrevaluationen und Absolventenbefragungen aussagekräftige Daten für die Weiterentwicklung der Studiengänge erhoben werden können."

Die Begründung kann S. 79ff. des Akkreditierungsberichts entnommen werden.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung der Gutachtergruppe vollinhaltlich an. Der Akkreditierungsrat berücksichtigt weiterhin Erkenntnisse aus einem anderen Antrag der Technischen Universität Hamburg, bei dem sich die Gutachtergruppe intensiver mit der im vorliegenden Fall nur angerissenen Neuausrichtung des Qualitätsmanagementsystems befasst hat und fügt der Auflage weitere Aspekte (Festlegung von Instrumenten, Prozessen sowie Zuständigkeiten für eine kontinuierliche Überprüfung des Studienerfolgs, Einbezug von Absolventinnen und Absolventen) hinzu.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Sachlage im vorliegenden Antrag die gleiche ist, da das gesamte Qualitätsmanagementsystem betroffen ist. Auch wird u.a. im Akkreditierungsbericht, Seite 71 darauf hingewiesen, dass "in allen Studiengängen die Abschlüsse in Regelstudienzeit bezogen auf die Anfänger:innen im einstelligen Prozentbereich liegen" und auf Seite 73 konstatiert: "Die Gründe für die Überschneidung der Regelstudienzeit werden seitens der Universität nicht systematisch erhoben."

Der Akkreditierungsrat erwartet, dass im Rahmen der Auflagenerfüllung mindestens erste Umsetzungsschritte und Ergebnisse des neuen Qualitätsmanagementsystems vorgelegt sowie ggf. für die Übergangszeit geschaffene Zwischenlösungen angezeigt werden. Da die Auflage damit inhaltlich erweitert wird, erhält die Hochschule gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung, die Möglichkeit eine Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss abzugeben.

Die Auflage war im Akkreditierungsbericht als Auflage 4 benannt worden. Aufgrund der Nichterteilung einer Auflage ergibt sich eine neue Nummerierung.

Nicht erteilte Auflage bezogen auf das Kriterium Besonderer Profilerspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO HH):

Erstbehandlung

Der Akkreditierungsrat hatte bei der Erstbehandlung des Antrags beabsichtigt, folgende Auflage zu erteilen:

"Die Hochschule muss nachweisen, dass in der dualen Variante des Studiengangs eine systematische, organisatorische, vertragliche und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule stattfindet. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Andernfalls ist von der Verwendung des Profilerkmals „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen." (§ 12 Abs. 6 StudakkVO HH)

Zur Begründung war wie folgt ausgeführt worden:

"Die Gutachtergruppe hatte folgenden Auflage vorgeschlagen: "Neben der organisatorischen und vertraglichen muss auch eine ausgeprägtere inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb gewährleistet sein, wenn die Studienvarianten mit dem Begriff „dual“ bezeichnet oder beworben werden."

Die Begründung kann S. 77f. des Akkreditierungsberichts entnommen werden.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung der Gutachtergruppe vollinhaltlich an. Der Akkreditierungsrat berücksichtigt weiterhin Erkenntnisse aus einem anderen Antrag der Technischen Universität Hamburg, die nahelegen, dass das im vorliegenden Fall von der Gutachtergruppe zum Zeitpunkt der Berichtserstellung bewertete Dual-Konzept der Hochschule inzwischen überholt ist. Dies wird auch mit der im Akkreditierungsbericht auf Seite 77f. in Bezug genommenen Stellungnahme der Hochschule bestätigt: "Die Gutachter:innen sehen es sehr positiv, dass die Arbeitsgruppe zur

Anpassung des dualen Studiums ihre Arbeit bereits abgeschlossen hat. Die aus der Arbeit hervorgegangene duale Ordnung ist laut Stellungnahme der Hochschule bereits auch verabschiedet. Allerdings gibt die Universität in ihrer Stellungnahme keine Einzelheiten zur inhaltlichen Verzahnung der beiden Lernorte an, so dass den Gutachter:innen keine neuen Informationen zu diesem Sachverhalt vorliegen. Sie schlagen weiterhin die entsprechende Auflage vor."

Der Akkreditierungsrat formuliert die Auflage vor diesem Hintergrund umfassender und geht davon aus, dass im Zuge der Aufgabenerfüllung das überarbeitete Dual-Konzept der Hochschule sowie dessen Umsetzung im Fall des zur Reakkreditierung beantragten Studiengangs vorgelegt wird."

Zweitbehandlung

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt bzw. die Umsetzung dieser Auflage nachweist. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule weist evidenzbasiert nach, dass das neue und bereits akkreditierte Konzept von "dual@TUHH" mit einer dualen Variante im Intensivstudium mit kreditierten Praxisphasen in den Semesterferien im Fall des Bachelorstudiengangs Maschinenbau adäquat umgesetzt wird. Der Akkreditierungsrat kommt dementsprechend zu dem Schluss, dass eine Auflage nicht erforderlich ist.

Zum Umfang der Leistungspunkte im Dualmodell: Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg bestätigt mit Schreiben vom 26.01. und 01.02.2023, dass der hier vorliegende Sonderfall der auf fünf Jahre und 360 Leistungspunkte geplanten konsekutiven dualen Bachelor-/Masterkombination im Intensivstudium als Basis des Landeshochschulgesetzes bzw. einer entsprechenden Auslegung von § 8 der Studienakkreditierungsverordnung Hamburg für genehmigungsfähig erachtet wird. Der Akkreditierungsrat akzeptiert dementsprechend diesen Sonderfall.

